

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für den Rückbau einer Brücke und den Neubau eines Fußweges als Planänderung zu der Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark in Mönchengladbach

Bezirksregierung

54.04.03.06-Bresgespark-22

Im Rahmen der Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark in Mönchengladbach, welche bereits am 01.10.2019 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Niersverband den Rückbau einer Brücke an dem nördlichsten Ende des planfestgestellten Abschnittes und stattdessen den Neubau des Fußweges über den verfüllten Graben. Der Rückbau der Brücke und der Wegeverbindung ist nicht vom Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Der Niersverband hat entsprechend mit Datum vom 18.07.2022 einen Antrag auf Planänderung, begrenzt auf die Erteilung einer Genehmigung für den Rückbau einer Brücke an dem nördlichsten Ende des planfestgestellten Abschnittes und den Neubau des Fußweges über den verfüllten Graben, gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Fußgänger- und Radwegbrücke, welche zurückgebaut werden soll, überspannt eine Fläche von 13x5 m. Der Brückenoberbau ist aus Beton / Stahlbeton mit einer

Auflage aus wassergebundener Wegedecke und hat Geländer aus Holz. Die Brückenwiderlager und -fundamente aus Beton / Stahlbeton werden mit einer Breite von bis 6 m, Höhe bis 3,50 m und Stärke bis 2,50 m geschätzt.

Bei dem Rückbau von ca. 65 qm Bauwerk und rund 100 m³ Beton / Stahlbeton, werden auch Brückenfundamente aus dem Grundwasserbereich abgerissen. An der Stelle der Brücke wird anschließend ein teilversiegelter Weg von ca. 65 qm angelegt. So wird mit einer zusätzlichen Abfuhr von rd. 65 qm Brückenaufleger (Beton / Stahlbeton / Holz) und rd. 100 m³ Beton / Stahlbeton der Fundamente gerechnet.

Standort des Vorhabens

Die Brücke verbindet den Zoppenbroicher Park mit der Straße L370. Sie ist außerdem Teil des Nierswanderweges.

Die Wegeverbindung wird auch nach Rückbau der Brücke wiederhergestellt. Es werden keine über die Renaturierung hinausgehenden Flächen beansprucht. Somit sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

In der Bauphase werden die Bauarbeiten geringfügig mehr Verkehr, Lärm und Staub verursachen, als ursprünglich planfestgestellt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) wird beachtet. Lärmbelästigungen werden auf das enge Umfeld und die Dauer der Baustelle beschränkt sein.

Durch die Planänderung entsteht auch kein erhöhtes Risiko, da die Bauarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Der Brückenrückbau liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Renaturierung und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die Grabenverfüllung und der Eingriff in den Gewässerbereich der Niers und des Teichablaufgrabens sind bereits planfestgestellt. Der hier behandelte Rückbau der darüber liegenden Brücke und der zugehörigen Fundamente außerhalb des Gewässers führen für keine Art zu einer Vergrößerung der Auswirkungen.

Zusätzliche Gehölzfällungen finden nicht statt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff findet in dem ohnehin bereits des Öfteren gestörten Boden der Niers statt. Hier wurden im vergangenen Jahrhundert bereits Bauwerke, wie die Brücke und eine Wehranlage errichtet sowie Leitungen verlegt. Die Änderung bringt auch kumulativ mit der Gesamtmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden mit sich.

Das Vorgehen ist bereits mit der Brückeneigentümerin, der Stadt Mönchengladbach, abgestimmt. Im Übrigen sind keine weiteren Betroffenheiten ersichtlich.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Carolin Stute